

auch protestantische Seelsorger die Eucharistie nicht gültig konfizieren können, wäre die Annahme ihres Abendmahles doch eine activa communicatio in saeris, die entschieden unerlaubt ist.

9. Maria stirbt als vermeintliche Evangelische und wird nach protestantischen Zeremonien beerdigt. Das konnte geschehen. Ihre Konversion war und blieb ein Secretum und dieses Secretum hatte auch ihr Seelsorger Robert zu wahren; er mußte und tat ja alles als Secretum. Man kann da auch nicht von einer unberechtigten Propaganda sprechen: Maria hatte das Recht und nach ihrer Ueberzeugung die Pflicht, secreto katholisch zu werden, der katholische Priester hatte die Pflicht, nicht nur das Recht, ein verirrtes Schäflein zu pastorieren, um so mehr, da es in seiner Pfarrei war. Aber die Staatsgesetze? Das forum internum der Menschen, was Religion, Glauben und Ueberzeugung betrifft, steht außerhalb der sphaera juris civilis. Das Aeußere kann die Staatsgewalt regeln, das Innere aber nicht.

Sarajevo.

Prof. J. E. Danner S. J.

VII. (Mischehen in Deutschland und Ungarn.) 1. Antonius, ein geborener Deutscher, ist vor zwei Jahren nach Amerika ausgewandert. Weil er in dieser Zeit schon viel verdient und sich zugleich daselbst eine feste Stellung erworben hat, will er sich verheiraten, und zwar, obwohl Katholik, mit einer Protestantin Anna, mit welcher er früher in der deutschen Heimat schon Bekanntschaft hatte. Er fürchtet, daß er in Amerika nicht die notwendige Dispens zur Mischehe bekommen wird; außerdem verheiratet er sich lieber ohne Pfarrer. Kann die Ehe gültig elandestine geschlossen werden?

2. Antonius kann eine Reise machen nach Deutschland und dort sicher nach einem monatlichen Aufenthalt in einer Pfarrei oder in einer Diözese ohne Pfarrer und Zeugen die Mischehe gültig schließen. Kann er dies auch ohne monatlichen Aufenthalt? Mir scheint es einigermaßen zweifelhaft. Wohl forderte die Konzilskongregation 28. März 1908 ad III. für das Privileg der Constitutio „Provida“ nur, daß beide Teile in Deutschland¹⁾ geboren sind und in Deutschland die Ehe schließen; aber wollte sie wirklich eine das Privileg ausdehnende Erklärung geben oder nur eine beschränkende? Wie nämlich auch aus anderen Erklärungen hervorgeht, ist dieses Privileg strictae interpretationis, und gerade diese Regel hat obengenannte Dezfition veranlaßt, wie der Kongregationspräsekt Kardinal Gennari sagt (II Monitore Ecclesiastico vol. XX. 1908, p. 51). Vor dieser Erklärung forderten fast alle, daß ein, oder nach vieler Meinung beide Teile Deutsche seien, das heißt, in Deutschland (in einer deutschen Pfarrei oder Diözese) domizilieren oder eine menstrua

¹⁾ Ob einer, der in einem Deutschen Staate geboren ist, bevor das Deutsche Reich entstand, oder im Elsaß vor 1870, geborener Deutscher sei im Sinne der Constitutio „Provida“, ist fraglich.

commoratio haben. Also scheint dieses noch jetzt gefordert zu sein, so daß das Privileg für wirklich anässige (wie in der Deziſion ſupponiert wird) Deutſche gilt, welche in Deutſchland geboren ſind und da die Ehe ſchließen. Würde dieſer Zweifel begründet ſein, ſo wäre dieſes ein Fall, wo noch jetzt die Gültigkeit der Ehe abhängt vom domicilium oder von der menſtrua commoratio, was im allgemeinen das Dekret „Ne temere“ verhindern wollte. Ein ſolcher Fall trifft noch zu für die Ruthenen, welche zu den Diözeſen der Provinz Galizien gehören, d. h. welche dort domicilium oder menſtrua commoratio haben; für dieſe gilt das Dekret „Ne temere.“ Auch bei ſogenannten parochi personales oder bei Delegierten können dergleichen Fälle vorkommen, z. B. wenn ein Kaplan vom Pfarrer delegiert iſt für die matrimonia aller Untertanen der Pfarrei.

3. Kann Antonius auch durch einen Procurator gültig clandestine die Ehe ſchließen?

Wenn domicilium oder menſtrua commoratio auch von ſeiten des Antonius gefordert wird, ſo muß man das verneinen. Durch einen Procurator kann man doch nicht irgendwo ein neues domicilium oder eine menſtrua commoratio bekommen. Wenn dieſes aber nicht gefordert iſt, findet die Ehe der zwei in Deutſchland geborenen auch in Deutſchland ſtatt, obgleich per Procuratorem, iſt folglich gültig. Antonius in Amerika empfängt dann wohl das Sakrament, aber nach allgemeinem Sprachgebrauch matrimonium contrahitur in Germania. Wir ſetzen hier voraus, daß weder domicilium noch menſtrua commoratio gefordert ſei — und eine perſönliche Anweſenheit in Deutſchland iſt biſher nach den Worten des Geſetzes nicht notwendig. Die Regel der stricta interpretatio kann dieſes nicht zweifelhaft machen, wohl aber eine restrictiva declaratio authentica veranlaſſen.

4. Daſſelbe muß in casu nach meiner Meinung ſagt werden für ein matrimonium per litteras, alles vorausgeſetzt, was in dieſem Falle aus anderen Gründen gefordert wird.¹⁾

5. Wenn beide Teile in Deutſchland geboren, aber jetzt in einem anderen Lande wohnend, in Deutſchland die Ehe eingehen per procuratores, ſo würde dieſes noch gültig ſein. Ein einziger Procurator, der beide Teile zugleich vertritt, ſcheint mit dem Ehekontrakt kaum vereinbar zu ſein. Eine gültige Ehe per litteras kann ich mir in dieſem Fall nicht vorſtellen.

Rom.

M. van Grinsven C. SS. R.

VIII. (Habituelle Regelung der ererbten Anlage.)²⁾ Ueber einen Monat lang hatte P. Max wöchentlich zwei Stunden im Ge-

¹⁾ V. Wouters: Commentarius in „Ne temere“ ed. 4. p. 38, 1912. Amstelodami apud C. L. van Langenhuysen.

²⁾ Vergl. dieſes Heft S. 13 ff! — Natürlich iſt dieſer ganze Fall wirklich auch in den kleinſten Umſtänden.